

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 4,80 Mark, unter Kreuzband 6 Mark
eingetragen in die Postzeitungsverzeichnisse. Redaktionschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Hr. Strieg, Berlin-Nichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin O 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 68

Insertionspreis:
Für Inserate aller Art: die sechsgepaaltene Solonelle 1 Mark,
für Codexanzeigen Zeile 70 Pfennig, für Arbeitsmarkt 80 Pfennig.

Die Macht der Arbeiter liegt in der geschlossenen Organisation: Davon muß jeder Berufsarbeiter überzeugt werden!

Die Steigerung der Löhne vom März 1914 bis März 1919.

Das „Reichsarbeitsblatt“ bringt eine Zusammenstellung über die Lohnbewegung während des ganzen Krieges, gestützt auf Berichte einer Anzahl Betriebe aus den verschiedenen Industriezweigen. Berichtet haben 1919: 335 Betriebe, 1918: 350 Betriebe, 1917: 374 Betriebe, 1916: 369 Betriebe. Wieviel Betriebe aus der Brauindustrie, Malzindustrie, Mühlenindustrie, Brennindustrie usw. an den Berichten beteiligt sind, wissen wir nicht, alle diese Betriebe sind unter dem Sammelnamen „Nahrungs- und Genussmittel“ zusammengefasst. Wir müssen aber annehmen, daß jede dieser Industriezweigen in der Berichterstattung vertreten ist, und wir müssen weiter annehmen, daß es in der Hauptsache die größten Betriebe der Branche sein werden, die an den Erhebungen beteiligt sind. Wenn das auch kein Maßstab für die Löhne in der ganzen Industrie darstellt, so dürften aber die Lohnangaben im Vergleich mit den anderen Industriezweigen schon richtig sein. Zugegeben ist allerdings, daß innerhalb der Nahrungs- und Genussmittelindustrie die Löhne sehr verschieden waren und zum Teil noch sind, aber die für unsere Organisation zuständigen Industriezweigen werden im Laufe des Krieges mindestens auf das Mittel gefallen sein, so daß die Ziffern wohl den tatsächlichen Lohnverhältnissen der Betriebe entsprechen dürften, die von den von uns vertretenen Industrien an der Erhebung beteiligt sind. Demnach war der Durchschnittstagesverdienst in den beiden letzten Wochen der Monate März:

	1914	1915	1916	1917	1918	1919	Zunahme in %	Verhältnis zu 1914
a) für männliche Arbeiter.								
Indust. d. Steine u. Erden	4,48	4,18	4,99	6,15	7,84	9,92	121,4	
Metallindustrie	5,54	6,29	7,46	9,88	12,01	14,18	155,1	
Maschinenindustrie	5,37	6,30	7,88	9,95	12,10	14,79	175,4	
Elektrische Industrie	4,52	4,99	5,76	9,25	12,09	13,18	190,5	
Chemische Industrie	5,15	5,39	6,42	8,09	10,60	12,70	146,6	
Textilgewerbe	3,64	3,67	4,00	4,48	5,63	6,30	141,8	
Papierindustrie	3,98	4,49	5,08	6,30	8,28	11,60	195,2	
Leber- u. Gummiindustr.	5,07	4,94	5,35	7,30	8,21	11,41	125,2	
Holz- und Schnitzstoffe	4,22	4,56	5,20	6,22	7,77	10,93	160,2	
Nahrungs- und Genussm.	5,70	5,95	5,88	6,48	7,84	11,62	103,9	
Bekleidungs-gewerbe	3,77	3,58	3,98	4,92	6,79	11,68	209,3	
Verdienstlose-gew.	6,65	6,74	7,51	9,28	9,59	15,01	125,7	
b) für weibliche Arbeiter.								
Indust. d. Steine u. Erden	1,65	1,62	1,95	2,60	3,15	4,10	148,5	
Metallindustrie	2,04	2,22	3,46	4,68	5,88	6,69	178,9	
Maschinenindustrie	2,29	2,30	3,65	4,84	5,65	6,31	176,8	
Elektrische Industrie	2,75	3,01	3,91	5,24	6,58	7,99	189,5	
Chemische Industrie	2,31	2,36	3,02	4,11	5,67	7,30	209,3	
Textilgewerbe	2,31	2,23	2,41	2,57	3,92	5,75	148,1	
Papierindustrie	2,15	2,29	2,64	3,65	4,57	6,58	159,5	
Leber- u. Gummiindustr.	2,82	2,49	3,05	3,79	4,18	6,80	141,1	
Holz- und Schnitzstoffe	1,99	2,31	2,21	3,17	4,36	5,87	169,8	
Nahrungs- und Genussm.	2,10	2,09	2,40	2,84	4,04	4,91	133,8	
Bekleidungs-gewerbe	2,23	2,10	2,20	2,74	3,88	6,00	169,1	
Verdienstlose-gew.	2,56	2,29	2,92	3,22	4,27	5,62	119,9	

Wir sehen hier, daß die Löhne in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, die für die männlichen Arbeiter im März 1914 an zweiter Stelle standen, an die siebente Stelle gerückt sind, daß sie mit 103,9 Proz. die geringste Steigerung von allen Industrien erfahren, die Löhne der weiblichen Arbeitnehmer sind von der neunten Stelle auf die elfte gerückt und stehen in der Prozentualen Erhöhung, 133,8 Proz., an zweiter Stelle. Nun sind ja seit März 1919 wieder Versicherungen vorgekommen, ob sie zugunsten unserer Berufsarbeiter ausgefallen sind, ist schwer festzustellen und nicht sehr wahrscheinlich. Wir haben jedenfalls wieder allerlei zu tun, um wieder auf den Vergleichsstand von 1914 zu kommen. Möglich ist es nur, wenn alle Mitglieder alles daransetzen, die Berufsarbeiter reiflich

unserem Verbands zuzuführen und so unseren Verband in den Stand zu setzen, die notwendige Energie und Kraftentfaltung aufzubringen, den wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder Rechnung zu tragen.

Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz.

Auf vielfachen Wunsch geben wir die „Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz“ im Wortlaut bekannt, wobei wir noch folgende Ergänzung zu unserer Abhandlung in voriger Nummer der „Verbands-Zeitung“ über die Wahlen einfügen wollen:

Die Größe des Betriebsrats richtet sich nach der Zahl der im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer. Er besteht in Betrieben von 20 bis 49 Arbeitnehmern aus drei Mitgliedern, von 50 bis 99 Arbeitnehmern aus fünf Mitgliedern, von 100 bis 199 Arbeitnehmern aus sechs Mitgliedern.

Am je eins erhöht sich die Zahl der Mitglieder in Betrieben von 200 bis 999 Arbeitnehmern für je weitere 200 Arbeitnehmer, von 1000 bis 5999 Arbeitnehmern für je weitere 500 Arbeitnehmer, von 6000 und mehr Arbeitnehmern für je weitere 1000 Arbeitnehmer.

Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 30. Sind in einem Betriebe, für den ein Betriebsrat zu wählen ist, weniger wählbare Arbeitnehmer vorhanden, als der Betriebsrat Mitglieder haben soll, dann besteht er aus drei Mitgliedern. Sind auch diese nicht vorhanden, dann ist lediglich ein Betriebsobmann zu wählen.

Jede Gruppe, Arbeiter oder Angestellte, sollen ihrer Stärke entsprechend im Betriebsrat vertreten sein. Die Gruppe, die in der Minderheit ist — in der Regel werden dies die Angestellten sein — erhält wenigstens bei 50 bis 299 Gruppenangehörigen zwei Mitglieder, bei 300 bis 599 Gruppenangehörigen drei Mitglieder, bei 600 bis 999 Gruppenangehörigen vier Mitglieder, bei 1000 bis 2999 Gruppenangehörigen fünf Mitglieder, bei 3000 bis 5999 Gruppenangehörigen sechs Mitglieder und bei 6000 und mehr Gruppenangehörigen acht Mitglieder.

Zählt die Minderheitsgruppe nicht mehr als fünf Personen und stellen diese nicht mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer des Betriebes dar, dann erhält sie keine Vertretung.

Bei der Ermittlung der den einzelnen Gruppen zuzufallenden Zahl von Betriebsratsmitgliedern ist demnach immer zunächst festzustellen, wie viele Mitglieder der Minderheitsgruppe zufallen. Der Rest ist von der Mehrheitsgruppe zu wählen. Beispielsweise ein Betrieb 500 Arbeitnehmer, von denen 60 Angestellte sind, so besteht der Betriebsrat aus acht Mitgliedern, von denen die Angestellten zwei zu wählen haben. Die übrigen sechs fallen den Arbeitern zu.

1. Die Wahl des Betriebsrats, Arbeiter- und Angestelltenrats.

(§§ 15 bis 25 des Gesetzes.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Leitung der Wahl. Reißverschluss.

Der Betriebsrat wird in der Weise gewählt, daß die Arbeiter und Angestellten ihre Vertreter im Betriebsrat je besonders wählen.

Die Arbeiter- und Angestelltenräte werden in der Weise gebildet, daß zu den Arbeiter- und Angestelltenmitgliedern der Betriebsräte Ergänzungsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Arbeiter- und Angestelltenräte wird nach den gleichen Grundätzen bestimmt, nach denen sich die Zahl der Mitglieder des Betriebsrats bemittelt (§§ 15, 16 des Gesetzes).

Die Leitung der Wahl liegt in der Hand des Wahlvorstandes (§§ 23, 102 des Gesetzes).

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Berechnung von Fristen (§§ 186 bis 193) finden entsprechende Anwendung.

B. Vorbereitung der Wahl.

§ 2. Wählerlisten.

Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten, getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten, aufzustellen. Vorhandene Listen (Arbeitsverzeichnisse, Lohnlisten) können benutzt werden.

§ 3. Wahlausschreiben.

Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 1) ein Wahlausschreiben zu erlassen.

Im Wahlausschreiben ist die Zahl der von jeder Arbeitnehmergruppe (Arbeiter und Angestellte) zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder zu veröffentlichen, angegeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Ausschusses (§ 3) beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes anzubringen sind, und zur Einreichung von Vorschlagslisten für jede Gruppe von Betriebsmitgliedern mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur die Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Ausschusses bei dem Wahlvorstand eingehen, und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 6) zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag (§ 9 Abs. 2) empfangen, sowie wann und wo (§ 10 Abs. 1) sie den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlausschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlausschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden angeben. Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlvorstand bestimmt, bis zum letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 1) oder bis zu dem Tage, an dem bekanntgemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 8 Abs. 2), auszuhändigen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 4. Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste.

Ueber Einsprüche gegen die Wählerliste (§§ 2, 3 Abs. 2) ist vom Wahlvorstand mit tunlichster Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Reichsarbeitsführer vor dem Beginn der für die Stimmabgabe geltenden Frist (§ 10 Abs. 1) mitzuteilen; sie kann nur mit einer Ansetzung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 5. Vorschlagslisten. Listenvertreter.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens doppelt (sowohl wählbare Bewerber nennen, die von der in Betracht kommenden Arbeitnehmergruppe (Arbeiter, Angestellte) Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Hierbei sollen die verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor(Nach-)namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Jede schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes die zur Beteiligung von Anträgen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterschrieben sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, die der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzlich bestimmten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Freizeichnung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu gebenden Frist anheimzugeben. Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig (§ 7 Abs. 1).

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

§ 6. Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten.

Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsziffern und Namen zu versehen. Sie zu prüfen, so weit die Listen nicht ungültig sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1). Anträge umgehend dem Listenvertreter (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3) mitzuteilen. Zur Vereinfachung der Anträge ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem Beginn der für die Stimmabgabe festgesetzten Frist sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geordneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhändigen. Solange dies

nicht gezeichnet, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnenden der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

Wird eine Zustimmungserklärung trotz Beanstandung (Abj. 1 Satz 1) seitens des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird der Name des betreffenden Bewerbers auf der Liste gestrichen.

§ 7. Ungültige Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 5 Abs. 1 Satz 3) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 6 Satz 2) beseitigt wird.

In ein vorgerichtetes Verzeichnis der Bewerber ist in der im § 5 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Weise besondert und kommt der Eisenvertreter der Aufforderung des Wahlvorstandes, die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach (§ 6 Satz 2), so kann der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen werden.

§ 8. Fehlen gültiger Vorschlagslisten. Wahl ohne Stimmabgabe.

Wird für die Wahl der Arbeiter- oder der Angestelltenmitglieder keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand dies sofort bekanntzumachen (§ 3 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen. Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand in derselben Weise, wie dies bei dem Wahlauschreiben geschieht (§ 3 Abs. 3), bekanntzumachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

Wird für die Wahl der Arbeiter- oder der Angestelltenmitglieder nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig bezeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

C. Stimmabgabe.

§ 9. Stimmzettel und Wahlvorschlüge.

Der Wähler darf keine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 6) abgeben. Der Stimmzettel muß die Ordnungsnummer der zugelassenen Vorschlagslisten enthalten. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer können in den Stimmzetteln ein oder mehrere Namen der in der zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber aufgeführt werden; Stimmzettel, die unterschrieben sind, die Namen aus verschiedenen Vorschlagslisten enthalten oder deren Inhalt zweifelhaft ist oder die eine Vertuschung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

Der Wähler darf seinen Stimmzettel in einem Wahlumkleidekabine abgeben. Die Wahlumkleidekabine ist vom Arbeitgeber zu beschaffen und mit der Aufschrift oder dem Beschriftung des Vertriebsrats für die Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen.

Sind sich in einem Wahlumkleidekabine mehrere Stimmzettel abzugeben, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 10. Abgabe der Stimmzettel.

Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag beschließen oder offen an einem der für die Stimmabgabe vorgesehenen Tage bei der von dem Wahlvorstande bezeichneten Stelle unter Nennung seines Namens abzugeben.

Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Person hat den Wahlumschlag im Gegenwart des Wählers in einem dazu aufgestellten Kasten zu legen und die Stimmabgabe in der Wahlkabine zu bescheinigen.

Der Stimmzettelkasten muß vom Wahlvorstande beschaffen und so eingerichtet sein, daß die hineingegebenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird. Sind Arbeiter- und Angestelltenmitglieder zu wählen, so hat die Abgabe der Stimmzettel getrennt für beide Arbeitnehmergruppen zu erfolgen.

D. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 11. Im allgemeinen.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand bekanntgemacht und ist am Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festzustellen.

§ 12. Berechnung der Stimmenzahl.

Nach Leistung der Stimmabgabe oder der weiteren Abgabe durch den Wahlvorstand werden die Stimmzettel den Wahlberechtigten zur Einsichtnahme und die auf jede Vorschlagsliste entfallenden Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

§ 13. Verteilung der Stimmen auf die Vorschlagslisten.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen (§ 12) werden in einer Reihe nebeneinander aufgeführt und durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die resultierenden Restzahlen sind nacheinander wiederum unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzusetzen, bis erschlossen ist, daß höhere Zahlen als aus den höheren Reihen für die Festlegung von Stimmen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.

Wann aus den gefundenen Zahlen werden so viele Höchstzahlen aufgeführt und der Größe nach geordnet, als Bewerber- und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Jede Höchstzahl erhält so viele Stimmenbescheide, wie die Höchstzahl als Höchstzahl auf sie entfällt. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Bewerberstellen zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die Stelle zugeht.

Wenn eine Höchstzahl mehrere Bewerber erhält, so entscheidet das Los darüber, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

§ 14. Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten.

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

§ 15. Ergänzungsmitglieder.

Als Ergänzungsmitglieder der gewählten Mitglieder gelten die auf den einzelnen Vorschlagslisten jeweils den gewählten folgenden Bewerber mit der Maßgabe, daß die derselben Liste angehörenden Ergänzungsmitglieder zugleich für den Vertriebsrat die ersten Ergänzungsmitglieder sind.

§ 16. Niederschrift des Wahlvorstandes.

Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 9, 10 stattgefunden hat, stellt der Wahlvorstand in einer Niederschrift die Gesamtzahl der seitens jeder Arbeitnehmergruppe abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Wahl der für ungültig erklärten Stimmen und die Namen der von jeder Arbeitnehmergruppe gewählten Vertriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder fest.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ohne Stimmabgabe stattgefunden hat. Die Niederschrift ist vom Wahlvorstande zu unterschreiben.

§ 17. Mitteilung an die Gewählten.

Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Vertriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder schriftlich von der auf sie entfallenden Wahl. Erklärt der Gewählte nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgezogene noch nicht Gewählte als gewählt.

§ 18. Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Sobald die Namen der Gewählten endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweifachen Aushang an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlauschreiben angeheftet gewesen ist, bekanntzumachen.

E. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

§ 19. Im allgemeinen.

Die Gültigkeit der Wahlen kann während der Dauer des Ausschusses (§ 15) angefochten werden. Anfechtungen sind bei den in §§ 93, 94, 103 des Gesetzes angegebenen Stellen anzubringen.

Entscheidungen des Wahlvorstandes können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden. Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 20. Ungültigkeit der Wahl.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 21. Ungültige Wahl einer Person.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wahlbar war und auch die Wahlbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu verbotlichen Instanzen §§ 107 bis 109, 249, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geldmitteln beeinflusst worden ist; es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

F. Schlußbestimmung.

§ 22. Aufhebung der Wahlen. Kosten.

Die Wahlen werden von den Vertriebsräten und bis zur Freigabe ihrer Amtsbauern aufrechterhalten. Die Wahlenkosten (Verwaltung der Wahlordnung, der Wahlumkleidekabine, der erforderlichen Stimmzettelkästen usw.) trägt der Betriebsunternehmer.

G. Sonderbestimmungen für den Fall der Wahl des Vertriebsrats in gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer.

§ 19 des Gesetzes.

§ 23. Allgemeine Bestimmung.

Die §§ 1 bis 22 finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben.

§ 24. Bildung des Vertriebsrats.

Der Vertriebsrat wird in der Weise gewählt, daß die Arbeiter und Angestellten die Mitglieder des Vertriebsrats und die Ergänzungsmitglieder in gemeinsamer Wahl wählen.

§ 25. Wahlauschreiben.

Im Wahlauschreiben (§ 3) ist auch hier die Zahl der zu wählenden Vertriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zu veröffentlichen.

§ 26. Vorschlagslisten.

Bei der Verteilung der Vorschlagslisten (§ 5) ist zu beachten, daß jede Arbeitnehmergruppe im Vertriebsrat gemäß §§ 15, 16 des Gesetzes vertreten sein muß.

§ 27. Verteilung der Mitglieder der Gew.

Auf die Vorschlagslisten werden zunächst die Arbeiter- und Ergänzungsmitglieder, sodann in gesonderter Rechnung die Angestellten- und Ergänzungsmitglieder verteilt. Jede Vorschlagsliste erhält soviel Höchstbescheide, wie jeder Arbeitnehmergruppe zugewiesen, als bei der gesonderten Berechnung Höchstzahlen auf sie entfallen.

§ 28. Verteilung der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten.

Bei Verteilung der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten sind nur die der Arbeitergruppe, bei der Verteilung der Angestelltenliste nur die der Angestelltenliste der einzelnen Liste zugehörigen Bewerber zu berücksichtigen (§ 14 der Wahlordnung).

2. Die Wahl des Gesamtbetriebsrats.

(§ 54 des Gesetzes.)

§ 29. Leitung der Wahl, Fristberechnung.

Der Gesamtbetriebsrat wird in der Weise gewählt, daß alle Arbeitnehmer und alle Angestelltenmitglieder der einzelnen Betriebsräte zwecks Wahl ihrer Vertreter für den Gesamtbetriebsrat je einen Wahlkörper bilden.

Die Leitung der Wahl in jedem Wahlkörper liegt in der Hand des Wahlvorstandes (§ 54 des Gesetzes).

§ 1 Abs. 4 der Wahlordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 30. Wahlauschreiben.

Ort und Zeit der Wahl sind innerhalb jedes Wahlkörpers, etwa 20 Tage vor der Wahl, allen Wahlberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muß die Zahl der zu wählenden Mitglieder angeben sowie zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die bis zu einem bestimmten, etwa eine Woche nach dem Abstimmungstage des Wahlauschreibens liegenden Tage, bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingereicht werden, und daß die Stimmabgabe an diese Vorschlagsliste gebunden ist. Das Wahlauschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden des Wahlvorstandes enthalten.

§ 31. Vorschlagslisten.

Die §§ 5 bis 8 der Wahlordnung finden entsprechende Anwendung, jedoch

§ 5 mit der Maßgabe, daß nur die einfache Zahl von Gesamtvertriebsratsmitgliedern zu benennen ist und zwei Unterschriften unter den Vorschlagslisten genügen.

§ 6 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Auslegung die schriftliche Mitteilung der Vorschlagslisten an die Wahlberechtigten tritt. Der Mitteilung ist der Wahlumschlag beizufügen.

§ 32. Durchführung der Wahl.

Die §§ 9 bis 14, 16 bis 22 finden entsprechende Anwendung.

Für die Wahl ist ein Zeitpunkt festzusetzen. Zur Abstimmung berechtigt sind alle Wähler, die sich bis zum Abschluß der Stimmabgabe eingeschrieben haben.

Ergänzungsmitglieder (§ 15 der Wahlordnung) werden nicht gewählt.

Im Wahltermin kann jede Vorschlagsliste durch ihre Unterzeichner zurückgenommen werden, wenn keiner der im Wahltermin erschienenen Wähler widerspricht, und es können neue Vorschlagslisten aufgestellt und zurückgenommen werden. Auch über die neu aufgestellten Vorschlagslisten kann abgestimmt werden.

3. Die Wahl des Betriebsausschusses.

(§ 27 des Gesetzes.)

§ 33.

Die Wahl des Betriebsausschusses findet in der zu diesem Zwecke zusammenberufenen Betriebsratsitzung (§ 20 des Gesetzes) unter der Leitung des ältesten Vertriebsratsmitgliedes statt. Dieser hat in der Sitzung zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß die Stimmabgabe an die Vorschlagslisten gebunden ist.

Es genügen zwei Unterschriften unter den Vorschlagslisten. Eingereichte Vorschlagslisten können von den Unterzeichnern wieder zurückgenommen werden.

Die Wahl ist öffentlich.

Die Verteilung der Gewählten auf die Vorschlagslisten findet nach den §§ 13, 14 der Wahlordnung statt.

Die §§ 19, 20, 21 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung; die Frist zur Anfechtung läuft von der Wahl ab.

4. Die Wahl des Betriebsobmannes.

(§ 58 des Gesetzes.)

§ 34.

Der Betriebsobmann wird unter der Leitung des ältesten Arbeitnehmers des Betriebes als Wahlleiter in seiner Wahlkabine nach dem Grundjah der Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die §§ 19, 20, 21 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Die Frist zur Anfechtung läuft von der Wahl ab.

Sind zwei Betriebsobleute zu wählen, so ist Wahlleiter je der älteste Arbeitnehmer der betreffenden Gruppe.

Berlin, den 5. Februar 1920.

Der Reichsarbeitsminister.
Schilde.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Bierniederlagen.

Frankfurt a. M. Bereits im vorigen Jahre wurde uns mitgeteilt, daß das Kontingent der Röderbergbrauerei verkauft werden sollte und die Brauerei stillgelegt werden. Hiergegen erhoben wir und der Arbeiterausschuß bei der Kontingentstelle sowohl wie beim Demobilisierungskommissar Einspruch. Letzterer erließ eine Verfügung, wonach Brauereistellen, unter Androhung hoher Strafe, nicht nach dem Ausland veräußert werden dürfen.

Auf Grund unseres Einspruchs beschloß die Kontingentstelle, eine Kommission an Ort und Stelle zu entsenden, die Bücher und Bilanzen prüfen und die angegebene Unrentabilität des Betriebes feststellen sollte. Seitens der Kontingentstelle wurde als Arbeitervertreter der Kollege Tröger-Berlin bestimmt. Nach Prüfung der Bilanzen kam die Kommission zu der Ansicht, daß die Unrentabilität nachgewiesen sei und der Verkauf die Genehmigung der Kontingentübertragung befürworten werde.

Nun galt es für die Arbeiter, auf Grund des § 72 des Brauereigesetzes möglichst günstige Bedingungen zu vereinbaren. In mehrstündiger Sitzung wurde vereinbart, daß allen Arbeitern sofort gekündigt wird und dieselben

nach Ablauf der Kündigung sofort den Lohn für 26 Wochen à 170 Mk. = 4420 Mk. ausbezahlt erhalten. Außerdem erhalten die Arbeiter je nach der Beschäftigungsdauer noch 150, 200 und 500 Mk. extra. Werden Arbeiter vorerst noch weiter beschäftigt, so erhalten dieselben gleichfalls vorstehende Summe und für die weitere Beschäftigungsdauer ihren Lohn. Die Entschädigungssumme, die sofort zur Auszahlung kommt, beträgt 240 834 Mk. Auf Grund der getroffenen Vereinbarungen zogen die Organisation und der Arbeiterschiedsgericht ihre Einsprüche zurück.

War es uns auch nicht möglich, es zu verhindern, daß der Betrieb weitergeführt wird, so haben dennoch die Arbeiter durch das Vorgehen der Organisation eine ansehnliche Summe ausbezahlt erhalten, die einen Notbehelf bei der Arbeitslosigkeit darstellt. Nur dem Vorgehen der Arbeiter mit der Organisation ist es zu danken, daß die Angelegenheit einer betriebswidrigen Abklärung gefunden hat.

† **Gründerleben.** Ungefähr seit zwei Monaten standen sämtliche Beschäftigten der Kosterbrauerei in einer Lohnbewegung. Die Brauerei wollte anfangs mit den Leuten selbst verhandeln, was aber die Kollegen aus bestimmten Gründen ablehnten. Die Löhne hier am Orte waren sehr niedrig, wurden doch noch Löhne gezahlt von 40 bis 68 Mk. wöchentlich. Selbst die Zugeständnisse, die vom Arbeitgeberverband gemacht wurden, waren den Kollegen viel zu gering. So beschloßen die Kollegen einstimmig, am anderen Morgen in den Streik zu treten. Am andern Morgen legte sämtliches Personal die Arbeit nieder. Die Direktion erklärte sich nochmals zu Verhandlungen bereit. Nach vier Stunden Verhandlung mit dem Bezirksleiter konnte die Arbeit wieder aufgenommen werden. Es wurden Löhne bis zu 111 Mk. pro Woche erzielt. Die Mitglieder in der Brauerei haben nun gesehen, daß sie nur allein die Schuld tragen, daß solche Löhne gezahlt wurden. Auch haben die Kollegen, die in der Arbeitszeit hier gearbeitet haben, viel veräumt. Wenn eine Forderung gestellt war, so hielt es doch immer: wir sind reklamiert. Natürlich haben die Hälfte der Kollegen bei Beendigung des Streikes den Betrieb verlassen, um Arbeit zu suchen, wo mehr Geld verdient wurde.

† **Neumünster.** Bei der Brauerei Hinselmann u. Co. und Voos u. Verhoff konnten die Löhne um 35 Mk. auf 135 Mk. für gelernte Maschinenisten, Heizer und Bierfahrer, 122 Mk. für Pfiffarbeiter und 95 Mk. für Arbeiterinnen erhöht werden. Fleischhacker erhalten 20 Mk. und Pächter 25 Mk. Spesenentschädigung wöchentlich extra.

† **Preß (Köln).** Bei der Bergbrauerei konnten die Löhne, da sich Herr Schmidt nur zur freiwilligen Zulage von 10 Mk. pro Woche verstehen konnte, um weitere 28 Mk. pro Woche auf 120, 115 und 123 Mk. mit Spesenentschädigung für die Bierfahrer erhöht werden.

† **Preß (Köln).** Seit Jahren versucht die Organisation mit der Malzfabrik Donath in Trier und getragene Lohnverhältnisse zu kommen, aber immer wieder verstand es die Betriebsleitung, dieses zu hintertreiben. Durch die im Betrieb bestehende Fluktuation kam es nie zu einem festen Stamm Organisierten und die Leidtragenden waren immer die Kollegen selbst.

Nachdem sich die dort Beschäftigten ausnahmslos der zuständigen Organisation angeschlossen hatten, konnte ein Tarifvertrag abgeschlossen werden, der den Beteiligten verschiedene Vorteile brachte.

Auch diesmal wieder versuchte Herr Donath, die Arbeiter, die er einzeln vornahm und ihnen Verbesserungen gewährte, vom Abschluß eines Tarifvertrages abzubringen. Die Organisation bestand aber auf den Abschluß des Tarifvertrages. Herr Donath hatte den Arbeitern und der Organisation mit Stilllegung des Betriebes gedroht, wenn auf Abschluß eines Tarifvertrages bestanden würde. Der Tarif besteht und Herr Donath wird auch weiterhin ohne Verlust arbeiten können.

Neben einer wesentlichen Erhöhung des Wochenlohnes (es wurden noch Stundenlöhne von 1,75 Mk. gezahlt und wollte man sich auf keinen Fall auf Einführung der Wochenlöhne einlassen) wurden Ueberstundenlöhne, die bisher nicht bestanden, eingeführt, Vereinbarungen auf Grund des § 618 B.G.B. und Urlaub von 3 bis 12 Arbeitstagen gewährt.

Die Kollegen können daraus ersehen, daß nur ihre zustehende Organisation imstande ist, schnell und durchgreifende Verbesserungen für sie zu schaffen.

† **Mühlen.** Zur Lohnbewegung der Berliner Mühlenarbeiter gab Kollege Godapp in einer am 22. Februar stattgefundenen Mühlenarbeiterversammlung Bericht über das Ergebnis des vom Schlichtungsausschuß unter dem Vorsitz eines Unparteiischen gefällten Schiedsspruches.

Darin wird der Arbeitgeberverband der Mühlenindustrie Groß-Berlins, die Walzenmühle Neufuß und die Vergiltsbrauerei, Abteilung Haserlodenmühle, angeschlossen, ihren Arbeitern vom 1. Januar 1920 ab eine Lohnerhöhung von 15 Mk. pro Woche zu gewähren und vom 16. Februar 1920 ab die Grundlöhne für Walzenmüller, Arbeiter vor dem gebenden Zeug, Sackträger, Maschinenisten und Heizer, Handwerker aller Art und Walzenarbeiter auf 155 Mk.; für alle anderen Arbeiter: Bodnarbeiter, Kesselweimer, Kohlenkarrer usw. auf 130 Mark. für Frauen auf 95 Mk. zu erhöhen.

Demnach würde der Lohn vom 16. Februar für die zuerst genannte Kategorie 170 Mk., für die anderen Arbeitnehmer 135 Mk. und für Frauen 110 Mk. pro Woche betragen. Kollege Godapp erklärte, daß die Kollegen nur darüber zu entscheiden hätten ob sie den Schiedsspruch annehmen oder ablehnen wollen.

Sämtliche aus den Betrieben sich meldenden Disziplinschreiber waren für Ablehnung des gefällten Schiedsspruches. Wenn auch eine namhafte Erhöhung der Löhne eintreten würde so würde dieselbe doch lange nicht das, was gefordert wurde. Unter den heutigen Verhältnissen wäre mit diesem Lohn nicht auszukommen, es müßte daher an den gefällten Forderungen festgehalten werden.

Einstimmig wurde von den Anwesenden beschlossen, den Schiedsspruch abzulehnen. Beschlössen wurde ferner, am Montag in den Betrieben eine geheime Abstimmung

vorzunehmen. Sollten zwei Drittel der Abstimmenden für Ablehnung sein, in den Streik einzutreten. Das Ergebnis der Abstimmung wurde in einer am Dienstag stattfindenden Vertrauensmännerversammlung festgelegt. Abgegeben wurden 605 Stimmzettel. Davon waren ungültig 3. Für Ablehnung des Schiedsspruches stimmten 474 und für Annahme 126 Kollegen.

Hierauf wurde am Mittwoch früh in allen in Frage kommenden Betrieben einstimmig die Arbeit niedergelegt. In einer am Donnerstag stattgefundenen Versammlung berieten die einzelnen Comannern über die im Laufe des vorigen Tages stattgefundenen Ereignisse in den verschiedenen Mühlen. Auch wurde mitgeteilt, daß in einigen Betrieben man an die Arbeiter herangetreten sei und sie aufgefordert habe, die in Betracht kommenden Maßnahmen auszuführen. Allgemein wurde dem zugestimmt und beschlossen, dieselben auszuführen. Im Interesse der gesamten Bevölkerung liege es, kein Getreide verderben zu lassen. Sowie bekannt ist, sind die Kollegen diesem Beschluß nachgekommen. Wenn auf der Schüttmühle die Technische Nothilfe doch eingegriffen hat, so war das nach unserer Meinung überflüssig. Wenn in dem Tagesbericht einer Zeitung mitgeteilt wurde, daß sich die Arbeiter dieses Betriebes geweigert hätten, die Nothstandsarbeiten auszuführen so trifft dieses nicht zu. Der Ortsverwaltung ist es nicht bekannt, daß die Firma Schütt sich an dieselbe gewandt hat, um Getreide, welches am Verderben, aus den Säubern auszuladen. Die Mühlenarbeiter haben bewiesen, daß sie bereit sind, im Punkt Technische Nothilfe den Beschlüssen des Gewerkschaftsbundes nachzukommen.

Nach fünfjährigem Streik fand dann, auf Veranlassung der Reichsgetreidestelle, mit dem Arbeitgeberverband der Mühlenindustrie eine Verhandlung statt. Es wurde von den Mühlen unter der Voraussetzung, daß die streikenden Mühlenarbeiter es annehmen, folgendes Angebot gemacht:

Zu den vom Schlichtungsausschuß zurkanntenen Löhnen wollten sie, trotzdem noch keine Regelung der Maßlöhne seitens der Reichsgetreidestelle erfolgt ist, ab 16. Februar noch 10 Mk. pro Woche zulegen. Sie hoffen, daß bei der am 12. März stattfindenden Sitzung mit den Vertretern der Reichsgetreidestelle eine entsprechende Regelung der Maßlöhne seitens der Regierung vorgenommen wird und daß dann die weiteren berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer vollständig anerkannt werden.

Nach dem Bericht der Lohnkommission erklärten sich die Streikenden mit dem Angebot einverstanden.

Demnach würde der Lohn vom 16. Februar 180 bzw. 175 Mk. und für Frauen 120 Mk. betragen. Außerdem würde ab 1. Februar bis einschließlich 15. Februar noch einmal rückwirkender Betrag in Geltung tretende Feuerungszulage von 15 Mk. die Woche gezahlt werden.

Ueber die anderen Punkte: Dauer des Tarifvertrages usw. sollen nach dem 12. März endgültig Verhandlungen stattfinden.

† **Hamburg.** In einer am 25. Februar, abends 7 Uhr, im Gewerkschaftshaus stattgefundenen Mühlenarbeiterversammlung berichtete Köhlein über den Stand der Lohnbewegung. Die eingereichte Forderung der Arbeitnehmer auf Erhöhung der Löhne wurde von den Arbeitgebern abgelehnt. Sie wollten aber sehr den Arbeitern eine wöchentliche Lohnzulage von 30 Mk., den Arbeiterinnen eine solche von 25 Mk., zahlbar ab 2. Februar bis 15. März, bewilligen. In der Aussprache über den Bericht kam es zu lebhaften Auseinandersetzungen und zum Ausdruck, daß das Angebot der Unternehmer bei der jetzigen Teuerung bei weitem nicht ausreichend sei; mit einem so geringen Angebot hätte man nicht an die Versammlung kommen sollen. Mehrere Redner sprachen für Ablehnung des Angebotes und beantragten, sofort in eine neue Lohnbewegung einzutreten. Das mindeste, was gefordert werden müßte, sei 280 Mk. Nur einige Redner sprachen für Annahme des Angebotes. Das Angebot der Arbeitgeber wurde schließlich mit Mehrheit angenommen. Mit Rücksicht auf den unzureichenden Lohn wurde beschlossen, sofort neue Forderungen einzureichen und soll der Vorstand mit den Betriebsräten das weitere unternehmen. — Unter „Verschiedenes“ wurde diskutiert, daß Tarifbestimmungen von verschiedenen Unternehmern ganz willkürlich ausgelegt und gehandhabt werden. Die Wahlordnung des Betriebsratsgesetzes soll nicht beibehalten werden. Die Arbeiterinnen wünschen an Sonnabenden die Arbeitszeit nachmittags 8 Uhr zu beenden.

† **Stettin.** Die Mühlenwerke G o k e n b r ü c k bei Gr. Stenik teilten auf den eingereichten Tarifvertrag mit, daß Verhandlungen keinen Zweck hätten, denn sie zählten ihren Leuten, was sie für angemessen hielten. Die Organisation versuchte noch einmal, durch persönliche Aussprache zu bindenden Vereinbarungen zu kommen, doch lehnten die Herren das rundweg ab. Die Arbeiter traten darauf in den Streik. Nach zehntägiger Arbeitsruhe kam es zu einer Einigung. Die Arbeit wurde geschlossen wieder aufgenommen.

Leider nehmen die Unternehmer in der Mühlenindustrie im allgemeinen eine reaktionäre Haltung ein. Die schon längere Zeit andauernden Verhandlungen führten zur Annahme des Schlichtungsausschusses Stettin, der am 6. Februar 1920 einen Schiedsspruch fällte, der einen Teuerungszuschlag von 25 Proz. zu den Tariflöhnen festsetzte und rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1920 an hatte. Danach wären im Regierungegebiet Stettin in den Mühlen rückwirkend ab 1. Januar folgende Löhne zu zahlen: Klasse 1: Getreide pro Tag 17,04 Mk., pro Woche 93,60 Mk., Weibliche pro Tag 8 Mk., pro Woche 48 Mk., Klasse 2: Getreide pro Tag 15,04 Mk., pro Woche 80,24 Mk., Ungelernte pro Tag 13,52 Mk., pro Woche 81,12 Mk., Weibliche pro Tag 7,04 Mk., pro Woche 42,24 Mk., Klasse 4: Getreide pro Tag 12 Mk., pro Woche 72 Mk., Ungelernte pro Tag 10,50 Mk., pro Woche 63,00 Mk., Weibliche pro Tag 5,52 Mk., pro Woche 33,12 Mk. Diesen Schiedsspruch lehnten die Unternehmer unter Mitwirkung des Herrn Dr. Meißner ab. Es hat der Domtarifkommission das Wort. Sollten den Arbeitern diese gerechten Forderungen nicht auf friedlichem Wege bewilligt werden, so wird es zu einem akuten Kampf kommen. Daß die Erfüllung der Forderungen möglich ist, zeigt das Beispiel der Pommerischen Bauerngenossenschaft, mit der eine Vereinbarung bis 31. März getroffen wurde, in der höhere Löhne festgelegt wurden, wie sie der Schiedsspruch enthält.

Brennereien, Geseffabriken.

† **Grünberg.** Einen schönen Erfolg hatten die Brennereiarbeiter Grünbergs zu verzeichnen. Am 11. Februar sperrte die Firma N. Buchholz sämtliche Arbeitnehmer als Antwort auf eine eingereichte Forderung von Feuerungszulage von 40 Mk. rückwirkend ab 2. Januar, aus. Am 13. Februar wurde die Forderung seitens der Firma restlos bewilligt. Maßregelungen durften nicht stattfinden. Diese getroffenen Vereinbarungen hielt die Firma nicht inne, so daß die Verbandsleitung vorstellig wurde. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden und verlangte die Verbandsleitung, die anderen Firmen zur Verhandlung mit heranzuziehen. Sie in derselben gemachten Zugeständnisse würden von der Versammlung fast einstimmig abgelehnt. Die Verbandsleitung wurde beauftragt, den Firmen dies zu unterbreiten. Gleichzeitig wurde beschlossen, daß, falls bis 9 Uhr vormittags die eingereichte Forderung nicht restlos bewilligt sei, die Betriebe stillgelegt werden. Einige und geschlossen verließen die Brennereiarbeiter die Betriebe. Zwei Firmen bewilligten die Forderungen sofort und ließen die Leute nicht erst in den Ausstand treten. Durch das geschlossene und einmütige Vorgehen der Brennereiarbeiter erklärten sich die anderen Firmen zu Verhandlungen bereit. Nach dreitägigem Streik wurden die Forderungen restlos bewilligt. Kollegen! Nur durch einmütiges Zusammenstehen der Kollegen war es möglich, diese Forderungen restlos durchzusetzen. Kollegen! Laßt Euch dies einen Ansporn sein, schließt Euch der Berufsorganisation, das ist hier der Brauerei- und Mühlenarbeiterverband, an, sorgt dafür, daß kein einziger Kollege mehr der Organisation fernbleibt; dann wird auch Eure wirtschaftliche Lage den heutigen Zeitverhältnissen entsprechend verbessert werden können, denn nur Einigkeit führt zum Ziele.

† **Neumünster.** Bei der Kornbrennerei und Preßschiffabrik H. Weusch wurden die Löhne pro Woche um 40 Mk. für Maschinenisten und Heizer auf 140 Mk. und für Putzher und Hilfsarbeiter auf 136 Mk. erhöht.

Korrespondenzen.

Berlin. Generalversammlung am 1. Februar und deren Fortsetzung am 8. Februar. Godapp gibt den Geschäftsbericht und berichtet über die im letzten Quartal abgeschlossenen Lohnbewegungen. Wenn die der Brauereiarbeiter nicht den gewünschten Erfolg hatten, so trage in der Hauptsache die Annahme der Resolution Braun die Schuld daran, da dadurch die Ortsverwaltung ein gebundenes Mandat hatte und eine Abstimmung in den Betrieben vorgenommen werden mußte, ohne noch einmal den Weg des Verhandeln beschreiten zu können, wo evtl. vor dem Schlichtungsausschuß mehr erreicht werden wäre. Da die Abstimmung keine Zweidrittelmehrheit ergab, war dadurch das Angebot der Arbeitgeber angenommen. Für die Kollegen in den Vorniederlagen, die nicht zum Tarifgebiet Groß-Berlin gehören und Berliner Löhne noch nicht gezahlt werden, muß der Schlichtungsausschuß entscheiden. Da letzterer nur für das Gebiet Groß-Berlin zuständig ist, sind weitere Klagen vor dem jeweiligen zuständigen Schlichtungsausschuß notwendig. Die Lohnforderungen der Mühlenarbeiter wurden von den Arbeitgebern mit der Motivierung abgelehnt, daß auch eine niedrige Forderung nicht bewilligt werden könnte, wenn der Maßlohn seitens der Reichsgetreidestelle nicht erhöht wird. Auch hier muß der Schlichtungsausschuß angerufen werden. Der Tarif der Speit-arbeiter soll gekündigt werden. Mit der Biomalzfabrik ist ein sehr günstiger Tarif abgeschlossen worden, ebenso mit der Möhrichmühle Rübne. — Mitgliederbestand: 4954. Kassenbericht: Die Kasse ist kassiert mit einer Einnahme und Ausgabe von 71 993,10 Mk. Kassenvermögen am Schluß des 4. Quartals: 70 202,46 Mk. An Streikunterstützung im Metallarbeiterstreik wurden an unsere beteiligten Mitglieder 12 543,35 Mk. gezahlt. Umgeleitete Streikmarken: 24 393 Mk. Zur Auswahl der Ortsverwaltung hatte die Vertrauensmännerversammlung beantragt, dieselbe durch Umwahl vornehmen zu lassen. Die Generalversammlung beschloß demgemäß.

Dessen. In der Versammlung am 14. Februar gab der Vorsitzende bekannt, daß in der Selbstlöschbrennerei ein anderer Betrieb eingerichtet werde; die Kollegen sollten darauf bedacht sein, daß sich hier keine andere Organisation einschleiche. Angefragt wurde, warum die Brauereiarbeiter nach nicht die Zulage für Brot und Kartoffeln erhalten hätten, was der Vorsitzende beantwortete. Gewünscht wurde, die Sache zu beschleunigen. Derselbe berichtete dann über die Lohnbewegung in den Mühlen. Betreffs Bildung der Fallsteuer erklärte der Vorsitzende, der Betriebsrat evtl. Arbeiterschiedsgericht müsse diese Fragen zur Erledigung bringen, damit jedem Kollegen sein Recht werde. Die Vergütung der Nebenstunden durch freie Zeit dürfe nicht gebildet werden.

Hamburg (Hafen). Am Samstag, 21. Februar, fand im Lokal von Herrn Edinger in Breitenfurt a. d. Wied eine gut besuchte Versammlung der Mühlenarbeiter von der Partischen Hordenmühle statt. Kollege Eichenbach referierte über Organisation und Tarifverträge. Er erklärte den Wert der Organisation und betonte, daß das Hauptanliegen auf den Abschluß eines Tarifvertrages zu richten ist, was auch sämtliche Kollegen anerkannten. Anschließend nahm Kollege Eichenbach die neuen Forderungen der Kollegen entgegen und übermittelte dieselben dem Kollegen Heinrich zur Ausarbeitung. Mit dem Wunsche, auch ferner zum Verband zu halten und denselben weiter zu verbreiten, besonders in dem benachbarten W a l k e i m, schloß der Kollege Eichenbach die Versammlung.

Eulmbach. In der gut besuchten Generalversammlung am 21. Februar erklärte der Vorsitzende Grämer den Kassenbericht und den vom Gewerkschaftsamt. Das verflüssigte Jahr war für die Betriebsverwaltung sehr erfolgreich. Die zurzeit hier gezahlten Löhne stehen weit hinter dem für Eulmbach notwendigen Existenzminimum zurück. Einen vollen Ausgleich zu schaffen gelang nicht, wird aber nachgeholt werden müssen. Mit Ausnahme der Mühlen konnten alle Versorenen auf friedlichem Wege erledigt werden. In den höchsten Mühlen mußte nach Erhöhung aller Instanzenwege zum Streik gegriffen werden.

